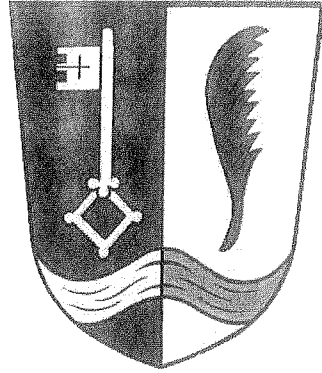


# Gemeinde Vogtareuth



**Gebührensatzung  
für die Benützung des  
Gemeindearchivs Vogtareuth**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Benützungsgebühren und Auslagen	3
§ 2	Gebührenfreie Benützung	3
§ 3	Entstehen und Fälligkeit	4
§ 4	Inkrafttreten	4

# Gebührensatzung für die Benützung des Gemeindearchivs Vogtareuth

vom 14.07.2009

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) - Bay RS 2024-1-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460) - folgende Gebührensatzung:

## § 1 Benützungsgebühren und Auslagen

- 1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- 2) Für Auskünfte aus dem Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 10,00 Euro je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- 3) Für die Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung beträgt die Gebühr 5,00 Euro.
- 4) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend der ortsüblichen gewerblichen Preise erhoben.
- 5) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernspreckgebühren) erhoben. Auslagen der Gemeinde sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

## § 2 Gebührenfreie Benützung

- 1) Die Benützung des Gemeindearchivs zu amtlichen, nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.
- 2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen preisen erhoben. Auslagen der Gemeinde sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

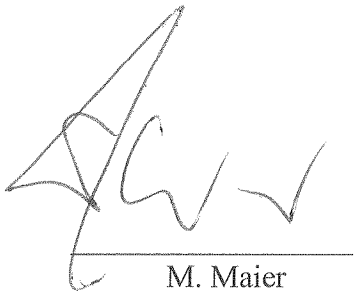
- 1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.
- 2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftliche übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtareuth, den 14.07.2009

**GEMEINDE VOGTAREUTH**



M. Maier  
Erster Bürgermeister



**I. Beschlussvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 14.07.2009 mit 15/0 Stimmen beschlossen.

**II. Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 23.07.2009 in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.07.2009 angeheftet und am 10.08.2009 wieder entfernt.

Vogtareuth, den 10.08.2009

**GEMEINDE VOGTAREUTH**

  
\_\_\_\_\_  
M. Maier  
Erster Bürgermeister

